

**Planentwurf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd

Hannover, 2.2.05

Im Auftrag

Schlesler



Dr. Ing.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Hannover, 14.3.2005

Im Auftrag

Heesch

Fachbereichsleiter

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

**Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. ( § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB )

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan ist in den hannoverschen Tageszeitungen - HAZ und NP - Nr. .... am ..... bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

( § 10 Abs. 3 BauGB )

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes**

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)